

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lithonplus GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

1. Allen unseren Bestellungen und Aufträgen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Andere Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Ware in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
2. Sämtliche Bestellungen, Zusagen und Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt werden. Sämtliche Änderungen dieser Klausel bedürfen ebenfalls einer schriftlichen Bestätigung.
3. Für Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen und andere Leistungen gelten ergänzende Bedingungen.
4. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

II. Preise

Die in der Bestellung festgelegten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Transport frei Haus, Verpackung, Versicherung, Prüfkosten).

III. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sobald der Auftragnehmer absehen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzugeben.
2. Erfüllt der Auftragnehmer seine Liefer-/Leistungsverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung kann wahlweise verlangt werden.

IV. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert.
2. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 ("REACH-Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, sichert der Auftragnehmer zu, dass der Liefergegenstand den Anforderungen der REACH-Verordnung (einschließlich Registrierung) entspricht. Werden wir von Dritten einschließlich öffentlicher Behörden aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über etwaige Änderungen der REACH-Standards des Liefergegenstandes (z. B. aktualisierter Sicherheitsdatenblatt) unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu, es sei denn, es besteht eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung. Das Recht auf Schadensersatz neben der Nacherfüllung bleibt vorbehalten. Im Falle der Nacherfüllung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Der Schadensersatzanspruch umfasst auch die Erstattung von Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden, die der Auftraggeber infolge einer mangelhaften Lieferung erleidet, es sei denn, der Auftragnehmer handelte ohne Verschulden.
4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, sofern nicht längere Gewährleistungsfristen einzelvertraglich vereinbart wurden. Für den Liefergegenstand, welcher im Rahmen der Nacherfüllung verbessert oder neu geliefert wurde, gelten die gleichen Bestimmungen.
5. Der Auftragnehmer hat für die Einrichtung und Unterhaltung eines anerkannten Qualitätssicherungssystems zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
6. Die Ware wird hinsichtlich der Pflicht des Auftragnehmers aus Ziffer IV.5 nur auf ihre Art und Menge untersucht, sowie auf äußerlich erkennbaren Schaden, welchen die Ware infolge des Transports erleidet. Der Auftragnehmer ist über gegebenenfalls vorhandene Mängel unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist von 10 Tagen nach der Feststellung des Mangels erfolgt.

V. Rechte Dritter, Gewerblicher Rechtsschutz und Muster

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Namensrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung dieser Rechte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen sowie für alle aus der vertragsgemäßen Nutzung oder Weiterveräußerung der Gegenstände resultierenden Kosten und Schäden aufzukommen.
2. Muster, Zeichnungen, Modelle, Profile, Datenträger und dergleichen sowie von uns beigestelltes Material bleiben unser Eigentum. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen, ebenso wie danach hergestellte Waren, ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für diese oder zu Werbezwecken genutzt werden, auch nach Ablauf der Vertragsbeziehung verpflichten Zuwiderhandlungen zu Schadensersatz und berechtigen uns, ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Versicherungen

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand selbst verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen bekannt zu geben.

VII. Versandvorschriften

Der Auftragnehmer hat die für uns günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lithonplus GmbH & Co. KG

VIII. Rechnung und Zahlung

1. Die Rechnungen sind nach Durchführung der Lieferung oder Leistung an Lithonplus GmbH & Co. KG, c/o HMS DE GmbH BUK 0087, 69178 Leimen, unter Angabe der Umsatzsteuer-Ident-Nr. einzureichen, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in Rechnungen, Lieferscheinen und allen übrigen Schriftstücken exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so gehen gegebenenfalls entstehende Nachteile zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens nach erfolgter Lieferung/Leistung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.
4. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmers und auf das Rückrecht keinen Einfluss.
5. Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungseingang, mit 3% Skonto.

IX. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Kriegs- und ähnliche Fälle sowie Betriebsstörungen jeder Art, Streiks, Aussperrungen und sonstige Ursachen oder Ereignisse gehören, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung der von uns eingegangenen Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass gegen uns Ansprüche auf Schadenersatz abgeleitet werden können.

X. Lieferanten-Verhaltenskodex / Lieferketten-Compliance

1. Die Bestimmungen in dieser Ziffer X sind für den Auftragnehmer in Bezug auf einen Vertrag über die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen bindend und gelten für den eigenen Geschäftsbereich des Auftragnehmers, der alle Tätigkeiten des Auftragnehmers im In- und Ausland erfasst, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere alle Schritte von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung der Produkte oder Erbringung von Dienstleistungen an uns.
2. Es ist unser Ziel, dass alle Leistungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer in Übereinstimmung mit international anerkannten grundlegenden Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards durchgeführt werden. Wir haben unsere Nachhaltigkeitsanforderungen im Lithonplus Lieferanten-Verhaltenskodex zusammengefasst, auf den der Auftragnehmer unter <https://www.lithon.de/digitale-services/service/download-center> zugreifen kann oder der dem Auftragnehmer auf Anfrage zugesandt wird. Der Auftragnehmer versichert, dass er den Lithonplus Lieferanten-Verhaltenskodex in seinem eigenen Geschäftsbereich während der gesamten Dauer der vertraglichen Beziehung mit uns einhalten wird.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Unterlieferanten den Lieferanten-Verhaltenskodex einhalten und verpflichtet insbesondere seine direkten Unterlieferanten zur Einhaltung des Lieferanten-Verhaltenskodex oder anderer Standards, die in jeder Hinsicht mindestens ein vergleichbares Schutzniveau im Hinblick auf alle im Lieferanten-Verhaltenskodex aufgeführten geschützten Interessen gewährleisten.

4. Wir werden Risikoanalysen in Bezug auf den Auftragnehmer gemäß den Anforderungen des Gesetzes über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Lieferketten (Lieferketten Sorgfaltspflichtengesetz, "LkSG") durchführen. Der Auftragnehmer wird uns bei veränderter Risikolage, insbesondere bei Anhaltspunkten für Risiken oder Verletzungen gegen die im Lieferanten-Verhaltenskodex aufgeführten geschützten Interessen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Auftragnehmers auf Anfrage schriftlich über die Umsetzung seiner Verpflichtungen aus dieser Ziffer X informieren. In dem Bericht sind festgestellte Risiken oder Verletzungen und die Maßnahmen zu beschreiben, die der Auftragnehmer zur Vermeidung, Beendigung oder Minimierung solcher Risiken oder Verletzungen ergriffen hat. Dies gilt auch für Verletzungen durch Dritte, die beim Auftragnehmer beschäftigt sind (z.B. Unterlieferanten oder Subunternehmer). Der Auftragnehmer wird uns auf Anfrage unverzüglich alle notwendigen Informationen schriftlich zur Verfügung stellen, die wir benötigen, um die Einhaltung des Lieferanten-Verhaltenskodex entlang der Lieferkette und die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers zu überprüfen, insbesondere Informationen über die Region, die Wertschöpfungskette, die betroffenen Personen und den betroffenen Bereich der Umwelt, die Ursachen und die wirtschaftliche Tätigkeit des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Risiko oder der Verletzung sowie Audit- und Zertifizierungsunterlagen über Betriebsstätten des Auftragnehmers sowie seiner Unterlieferanten, sofern vorhanden. Die berechtigten Interessen des Auftragnehmers sowie die Wahrung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, sind in dem Bericht zu wahren. Der Auftragnehmer kann insbesondere betroffene Geschäftsgeheimnisse in geeigneter Form zusammenfassen, um sie zu schützen. Wir können im Einzelfall auch geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Auftragnehmer vereinbaren.
5. Wir können den Auftragnehmer bei Anhaltspunkten für Risiken oder Verletzungen gegen die im Lieferanten-Verhaltenskodex aufgeführten geschützten Interessen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Auftragnehmers auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer X überprüfen. Das Audit ist während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers und mit angemessener Vorankündigung durchzuführen. Die Länge der Ankündigungsfrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wie insbesondere der Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle, der typischerweise zu erwartenden Schwere des Risikos bzw. der Verletzungen, der Reversibilität im Falle einer Verletzung und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Verletzung der im Lieferanten-Verhaltenskodex geschützten Interessen. Der Auftragnehmer hat uns Zugang zu allen für das Audit relevanten Unterlagen, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten zu gewähren und mit uns während des Audits nach besten Kräften zu kooperieren. Wir werden bei dem Audit die berechtigten Geschäftsinteressen des Auftragnehmers sowie datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigen. Darüber hinaus sind wir verpflichtet, über den Gegenstand und die Ergebnisse des Audits gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Wir sind berechtigt, die Auditierung durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen, wobei die berechtigten Geschäftsinteressen des Auftragnehmers sowie datenschutzrechtliche Aspekte zu wahren sind, z.B. durch Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Drittunternehmen.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit uns zusammenzuarbeiten, um im Falle festgestellter Risiken oder Verletzungen gegen den Lieferanten-Verhaltenskodex diese zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren und stellt die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Standards im eigenen Geschäftsbereich und zur weitestgehenden Einhaltung der Standards entlang der Lieferkette

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lithonplus GmbH & Co. KG

unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt sicher. Im Falle von Risiken oder Verletzungen gegen die im Lieferanten-Verhaltenskodex aufgeführten geschützten Interessen können wir eine angemessene Anzahl und Gruppe von Mitarbeitern des Auftragnehmers zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Umsetzung der in dieser Ziffer X gemachten vertraglichen Zusicherungen des Auftragnehmers verpflichten. Diese Schulungsmaßnahmen sind für den Auftragnehmer kostenlos und können z.B. auf unserer Website oder als Einzelschulungen stattfinden.

7. Für die anonyme Meldung von Verletzungen und Risiken nutzen der Auftragnehmer, seine Unterlieferanten und etwaige Dritte unser Hinweisgebersystem – zugänglich unter <https://www.heidelberg-materials.com/de/governance-und-compliance>. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und Unterlieferanten über die Zugänglichkeit und anonyme Nutzbarkeit unseres Hinweisgebersystems informieren. Der Hinweisgeber ist über die Bearbeitung und das Ergebnis zu informieren, sofern dies bei anonymen Hinweisen durch den Hinweisgeber ermöglicht wird. Wir und der Auftragnehmer verpflichten uns, keine nachteiligen Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegen den Hinweisgeber im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Hinweises zu ergreifen.
8. Unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an den Auftragnehmer können wir nachträglich anpassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die beim Auftragnehmer durchgeführte Risikoanalyse die Notwendigkeit weiterer menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Erwartungen an den Auftragnehmer ergibt. Sollten daher zur Erreichung der Schutzziele des LkSG zusätzliche Erwartungen an den Auftragnehmer gestellt werden, z.B. aufgrund einer erweiterten Risikosituation, so werden wir den Auftragnehmer hierüber schriftlich informieren. Der Auftragnehmer muss dann diese zusätzlichen Erwartungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung erfüllen. Die vorstehenden Sätze dieses Absatzes gelten entsprechend, wenn wir den Lieferanten-Verhaltenskodex in dem Umfang anpassen, der erforderlich ist, um ein ausreichendes Schutzniveau innerhalb der Lieferkette im Hinblick auf die geschützten Menschenrechte und Umweltbelange zu gewährleisten. Eine Anpassung ist insbesondere dann erforderlich, wenn ein solcher Anpassungsbedarf aufgrund neuer Erkenntnisse oder Einschätzungen, die sich aus der gesetzlich vorgeschriebenen Risikoanalyse ergeben, von uns festgestellt wurde.
9. Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten aus dieser Ziffer X oder droht eine Verletzung, so hat er unverzüglich an geeigneten Abhilfemaßnahmen mitzuwirken, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Soweit möglich, geben wir dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit, unverzüglich ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Verstoßes oder des Risikos zu erstellen und umzusetzen. Ist die Erstellung eines solchen Konzepts ganz offensichtlich nicht geeignet, den Verstoß oder das Risiko zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren, oder wird ein solches Konzept vom Auftragnehmer nicht unverzüglich erstellt oder scheitert die Umsetzung des Konzepts, können wir die Geschäftsbeziehung aussetzen, bis der Auftragnehmer den Verstoß beendet hat. Der Auftragnehmer hat einen angemessenen Anteil der Kosten der Abhilfemaßnahmen zu tragen, über dessen Höhe wir im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer entscheiden und welcher sich insbesondere nach den jeweiligen finanziellen, technischen und personellen Ressourcen, dem Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung und der Art des eigenen Verursachungsbeitrags richtet.

10. Wir haben das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere (a) ein schwerwiegender schuldhafter Verstoß oder (b) wiederholte schuldhafte Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen oder (c) die schuldhafte Nichtbeseitigung eines Verstoßes innerhalb einer zur Beseitigung gesetzten Frist oder (d) die schuldhafte Verweigerung eines Audits nach den vorgenannten Bestimmungen.
11. Neben der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von allen Folgen einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer X und dem Lieferanten-Verhaltenskodex freizustellen, insbesondere von Bußgeldern, Strafen und Ansprüchen Dritter oder Behörden.

XI. Handelssanktionen

1. Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet,
 - a. dass er weder selbst eine natürliche oder juristische Person ist, noch sich direkt bzw. indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Personen (nachstehend „**sanktionierte Personen**“ genannt) befindet, die von restriktiven Maßnahmen betroffen sind, die vom Rat der Europäischen Union, den Vereinten Nationen oder von dem Land erlassen wurden, in dem die Parteien dieser Vereinbarung beabsichtigen, gemeinsam Geschäfte zu tätigen, sofern solche Maßnahmen von Zeit zu Zeit in Kraft sind;
 - b. dass er in keiner Weise zugunsten einer sanktionierten Person handelt oder mit dieser Geschäfte tätigt oder anderweitig allgemein mit ihr verbunden ist; oder
 - c. dass die im Rahmen dieses Vertrages zu liefernden Produkte nicht Teil eines Embargos oder sonstiger Handelsbeschränkungen gemäß Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Anordnungen, Forderungen, Aufforderungen, Regeln oder Anforderungen der Europäischen Union, eines EU-Mitgliedstaates, der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf Handels-sanktionen, Außenhandelskontrollen, Exportkontrollen, Nichtweitergabeabkommen, Terrorismusbekämpfung und ähnliche Gesetze sind (zusammen als „**Handelsbeschränkungen**“ bezeichnet).
2. Im Falle eines Verstoßes gegen Ziff. XII sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Ersatzansprüche des Auftragnehmers zu kündigen. Zur Klarstellung, gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss zu einer „**sanktionierten Person**“ wird.
3. Vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen können wir den Vertrag ferner mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer eine „**sanktionierte Person**“ im Sinne der US-Vorschriften („**besonders benannte Staatsangehörige**“ oder „**Special Designated National**“ oder „**SDN**“) ist oder wird oder direkt oder indirekt von einer solchen SDN kontrolliert zu werden erscheint.
4. Für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Vertrages Produkte/Leistungen von Handelsbeschränkungen gemäß Ziff. XI.1 betroffen sind, gilt das Folgende:

Wenn eine Leistung einer Partei gegen diese Handelsbeschränkungen verstoßen würde, mit ihnen unvereinbar wäre oder diese Partei Strafmaßnahmen im Rahmen dieser

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lithonplus GmbH & Co. KG

Handelsbeschränkungen ausgesetzt sein würde, muss diese Partei (die „**betreffene Partei**“) die andere Partei sofort schriftlich über die nicht mögliche Leistung informieren. Sobald eine solche Mitteilung erfolgt ist, ist die betroffene Partei berechtigt:

(i) die betroffene Verpflichtung (unabhängig von ihrer Art - Zahlung oder Erfüllung) unverzüglich auszusetzen, bis die betroffene Partei diese Verpflichtung rechtmäßig erfüllen kann; (ii) für den Fall, dass die Unfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtung bis zum Ablauf der vertraglichen Erfüllungsfrist andauert (oder vernünftigerweise erwartet wird, dass sie fortauern wird), zu einer vollständigen Befreiung von der betroffenen Verpflichtung, sofern sich die betreffende Verpflichtung auf die Bezahlung von Waren bezieht, die bereits geliefert wurden, bleibt die betroffene Zahlungsverpflichtung so lange ausgesetzt, bis die betroffene Partei die Zahlung wieder rechtmäßig aufnehmen kann; in jedem Fall ohne jegliche Haftung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden wegen Vertragsverletzung, Vertragsstrafen, Kosten, Gebühren und Auslagen).

5. Dauert die Aussetzung der betroffenen Verpflichtung länger als 3 Monate, sind beide Parteien berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Nach Wirksamwerden einer solchen Kündigung sind alle Vorauszahlungen, die im Rahmen dieses Vertrages im Zusammenhang mit einer betroffenen Verpflichtung geleistet wurden, innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Vertrages vom Auftragnehmer an uns zurückzuzahlen.

XII. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Datenschutz und verbindliche AGB-Version

1. Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware zu liefern oder an dem die Leistung zu erbringen ist.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Deutschen Internationalen Privatrechts (IPR).
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zum Auftragnehmer ist Lingenfeld, oder nach unserer Wahl, der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.
4. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Information für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter <https://www.lithon.de/digitale-services/service/download-center> veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten können.
5. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, dient die englische Fassung nur der Information. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Fassung, hat die deutsche Fassung Vorrang.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

Lithonplus GmbH & Co. KG
Karl-Lösch-Straße 3
67360 Lingenfeld
Deutschland